



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30202-152/123/74-2024

Datum
28.10.2024

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Mag. Hartwig Zimmerebner
Telefon +43 5 7599-6004

Betreff

Günther-Tore Bauelemente Ges.m.b.H, Ansuchen um baubehördliche Bewilligung und gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage Moos 11, 5431 Kuchl

„Allgemeine Bekanntmachung“

K U N D M A C H U N G

=====

Die Günther-Tore Bauelemente Ges.m.b.H hat unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen um die **gewerbebehördliche Genehmigung und baubehördliche Bewilligung** für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage Moos 1, 5431 Kuchl, **durch** Errichtung einer 12 x 29,7m großen Lagerhalle mit Werkstatt und WC angesucht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 356 der Gewerbeordnung 1994 und § 8 Abs 2 des Salzburger Baupolizeigesetz 1997 idgF iVm den §§ 40 bis 42 AVG 1991 idgF kundgemacht und die kommissionelle Augenscheinverhandlung wie folgt anberaumt:

Ort: **Moos 11, 5431 Kuchl**

Zeit: **am Dienstag, dem 12.11.2024, um 08.30 Uhr**

Das Projekt liegt bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, Schwarzstraße 14 Zimmer Nr 3019 und im Gemeindeamt der Marktgemeinde Kuchl, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Zum gewerbebehördlichen Verfahren:

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG 1991 hat gem § 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erheben.

Macht jedoch eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Zum baubehördlichen Verfahren:

Im baubehördlichen Verfahren richtet sich die Parteistellung nach den Bestimmungen des § 7 des Salzburger Baupolizeigesetzes idGF und sind Parteien im Bewilligungsverfahren der Bewilligungswerber und außerdem bei den im § 2 Abs 1 Z 1 BauPolG angeführten baulichen Maßnahmen (Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten) die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues nicht weiter entfernt sind, als die nach § 25 Abs 3 des Bebauungsgrundlagengesetzes maßgebenden Höhen der Fronten betragen. Bei oberirdischen Bauten mit einem umbauten Raum von über 300 m³ haben jedenfalls auch alle Eigentümer von Grundstücken, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, Parteistellung. Bei unterirdischen Bauten oder solchen Teilen von Bauten haben die Eigentümer jener Grundstücke Parteistellung, die von Außenwänden weniger als 2 m entfernt sind.

Weiters haben gem § 7 Abs 1 Z 2 BauPolG die Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen, die oder deren Sicherheitsabstand durch die geplante bauliche Maßnahme unmittelbar erfasst wird, Parteistellung im Baubewilligungsverfahren.

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 42 Abs 1 AVG 1991 hat gem § 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder sich durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gegen die Anberaumung der Augenscheinverhandlung ist gem § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgeordnete Beschwerde unzulässig.

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Hartwig Zimmerebner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Diese Kundmachung ergeht gesondert an:

=====

1. Herrn Patrik Schröcker, als bautechnischen Amtssachverständigen;
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/05, 5020 Salzburg, mit dem **Ersuchen** um Entsendung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss einer Projektausfertigung, vorab mittels Mail;
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/08 Landesstraßenverwaltung, 5020 Salzburg, mit dem **Ersuchen** um Entsendung eines informierten Vertreters, mittels Mail;
4. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anschluss einer Projektausfertigung, vorab mittels Mail;
5. Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Kuchl, unter Anschluss eines Projektes sowie mit dem **Ersuchen**, diese Kundmachung bis zum Verhandlungstage an der Gemeindetafel sowie die weiteren 2 Kundmachungsausfertigungen in der Betriebsanlage sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Diese Häuser sind in eine Liste aufzunehmen, dem Verhandlungsleiter, ebenso wie die Kundmachungsausfertigung mit dem Vermerk des Anschlages an der Gemeindetafel spätestens bei der Verhandlung zu übergeben ist.

Weiters ergeht das **Ersuchen**, gem § 355 GewO 1994 von der beiliegenden Projektausfertigung Kenntnis zu nehmen und eine **Stellungnahme zum Vorhaben** spätestens bei der Verhandlung unter Rückschluss der Projektausfertigung zu erstatten;

6. Günther-Tore Bauelemente Ges.m.b.H, Moos 11, 5431 Kuchl, RSb;
7. Herrn Herbert Hartl, Moos 8, 5431 Kuchl, RSb;
8. Herrn Matthias Hartl, Georgenberg 75, 5431 Kuchl, RSb;
9. Herrn Johann Wimmer, Moos 9, 5431 Kuchl, RSb;

10. Österreichische Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, RSb;
11. ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, RSb;
12. Huber & Partner Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., Rifer Hauptstraße 6, 5400 Hallein, mittels Mail: office@hp-architekten.at;
13. Amtstafel/Internet;